

Deutsche  
Demokratische  
Republik

17 FEB 1977  
Erldig: 609

Landeskultur und Umweltschutz  
Schutz der Gewässer  
Umfüllung von Mineralöl

TGL  
22213/03

Gruppe 188000

Рациональное использование и охрана  
окружающей среды

Охрана вод

Перелив минерального масла

Eng.

943

Landscape-Management and  
Environmental Protection

Protection of Water Bodies

Refilling of Mineral Oil

Deskriptoren: Umweltschutz; Gewässerschutz; Mineraloelumfüllung

Verbindlich ab 1.9.1977

verbindlich ab 1.1.1981

Abschnitt 2.1.1.

Für bestehende Anlagen sind die Fest-  
legungen der Abschnitte 1.1., 2.2.  
und 2.3.

verbindlich ab 1.1.1985

, Maße in mm

## 1. ALLGEMEINE FORDERUNGEN

Mineralöle sind so umzufüllen, daß weder Verluste noch Verunreinigungen der Gewässer eintreten. Die Schutzeinrichtungen an Umfüllstellen sind in Abhängigkeit vom Stockpunkt der Mineralöle auszuführen.

### 1.1. Schutzmaßnahmen bei Umfüllungen auf dem Land

Die Schutzeinrichtungen an Umfüllstellen sind so auszubilden, daß ein oberirdisches Abfließen, ein Versickern in den Boden und in das Grundwasser verhindert werden.

Zur Befüllung der Behälter von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Anlagen sind Überfüllsicherungen anzubringen.

### 1.2. Schutzmaßnahmen bei Umfüllung auf dem Wasser

Die Umfüllung auf dem Wasser und zwischen Land und Wasser ist technisch so herzurichten, daß auslaufendes Mineralöl nicht in den Boden oder in das Gewässer gelangen kann.

## 2. UMFÜLLUNG AUF DEM LANDE

### 2.1. Ortsfeste Umfüllstellen auf Gleisanlagen

#### 2.1.1. Außerhalb der Wasserschutzgebiete

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind Gleise, auf denen schienengebundene Kesselwagen umgefüllt oder schienengebundene Triebfahrzeuge betankt werden, mit ausrüstungstechnischen und bautechnischen Schutzeinrichtungen nach Tabelle 1 auszustatten.

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Verantwortlich: Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Berlin

Bestätigt: 25.1.1977, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin

Tabelle 1

Art der Umfüllung	ausrüstungstechnische Schutzeinrichtungen	bautechnische Schutzeinrichtungen
Betankung von schienengebundenen Triebfahrzeugen max. 1 mal je Woche	transportable Auffangschalen bei ständiger Überwachung	nicht gefordert
Betankung von schienengebundenen Triebfahrzeugen >1 mal je Woche	Überfüllsicherung mit selbsttätiger Beendigung der Betankung oder ständiger Überwachung	Gleistasse
Umfüllung von Kesselwagen an Umfüllstelle mit max. 3 Umfülltagen je Monat max. 300 t Befüllung je Monat max. 100 t Befüllung je Tag	transportable Auffangschalen bei ständiger Überwachung	nicht gefordert
Umfüllstelle mit max. 250 t Befüllung je Tag max. 500 t Befüllung je Monat	nicht gefordert	Gleistasse
Umfüllstelle mit >500 t Befüllung je Monat	Überfüllsicherung mit selbsttätiger Beendigung der Befüllung	Gleistasse mit Auffangraum nach Abschnitt 2.1.3.
Umfüllstelle mit ≤300 t Entleerung je Monat	transportable Auffangschalen bei ständiger Überwachung	nicht gefordert
Umfüllstelle mit max. 500 t Entleerung je Monat	nicht gefordert	Gleistasse
Umfüllstelle mit >500 t Entleerung je Monat	nicht gefordert	Gleistasse mit Auffangraum gem. Abschnitt 2.1.3.

## 2.1.2. Innerhalb der Wasserschutzgebiete

Innerhalb der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten sind Gleise, auf denen schienengebundene Kesselwagen umgefüllt oder schienengebundene Triebfahrzeuge betankt werden, mit ausrüstungstechnischen und bautechnischen Schutzeinrichtungen nach Tabelle 2 auszustatten.

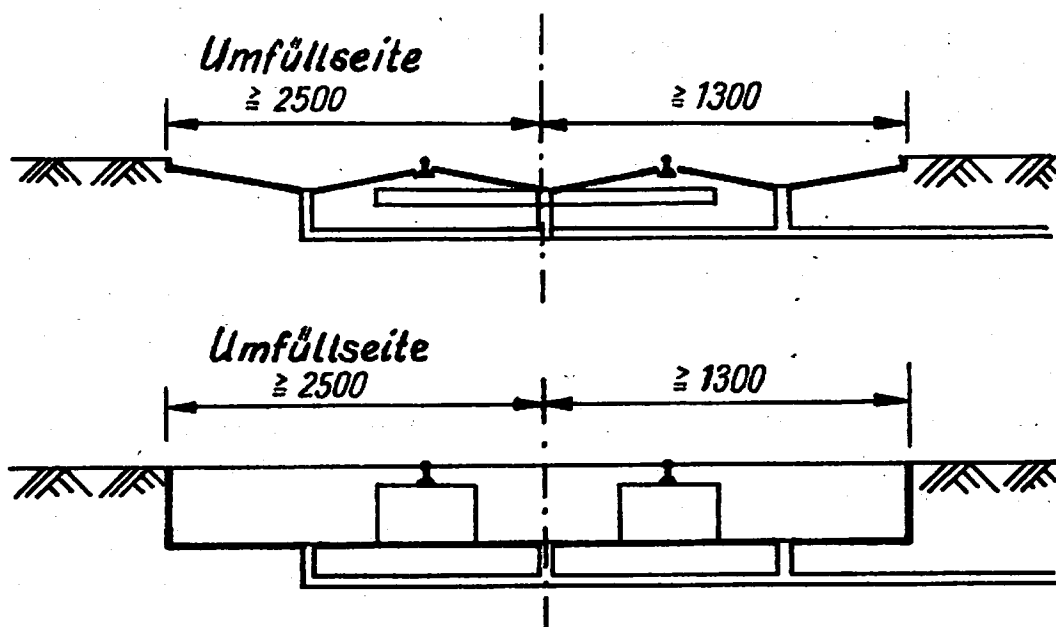
Tabelle 2

Art der Umfüllung	ausrüstungstechnische Schutzeinrichtungen	bautechnische Schutzeinrichtungen
Betankung von schienengebundenen Triebfahrzeugen	Überfüllsicherung mit selbsttätiger Beendigung	Gleistasse mit Auffangraum nach Abschnitt 2.1.3.
Umfüllung von schienengebundenen Kesselwagen an Umfüllstelle mit ≤50 t Befüllung je Monat	transportable Auffangschale bei ständiger Überwachung	nicht gefordert
Umfüllstelle mit >50 t Befüllung je Monat	Überfüllsicherung mit selbstständiger Beendigung der Befüllung	Gleistasse mit Auffangraum nach Abschnitt 2.1.3.
Umfüllstelle für Entleerung	nicht gefordert	Gleistasse mit Auffangraum nach Abschnitt 2.1.3.

### 2.1.3. Bemessung der bautechnischen Schutzeinrichtungen

Für die Betankung schienengebundener Triebfahrzeuge sind Gleistassen von mindestens 9000 mm Länge und einer Breite von mindestens 2500 mm beiderseits der Gleisachse vorzusehen.

Bei der Umfüllung einzelner Kesselwagen ist eine Gleistassenlänge von mindestens 6000 mm Länge erforderlich. Bei der Umfüllung von schienengebundenen Kesselwagen ist die Gleistassenlänge aus der Anzahl der Umfüllstellen multipliziert mit der Länge über Puffer des längsten zum Einsatz kommenden Kesselwagens zu ermitteln. Hiervon kann eine Länge von 4 m abgezogen werden. Die Breite der Gleistasse muß auf der Umfüllseite mindestens 2500 mm von der Gleisachse und auf der Gegenseite mindestens 1300 mm von der Gleisachse betragen.



Der nach den Tabellen 1 und 2 geforderte Auffangraum für Gleistassen muß dem Inhalt eines schienengebundenen Kesselwagens oder dem Tankinhalt eines Triebfahrzeuges entsprechen. Es ist der Nutzinhalt des größten schienengebundenen Kesselwagens oder Triebfahrzeugtanks zugrunde zu legen, der zur Umfüllung gelangen kann.

Das von Gleistassen abfließende Mineralöl ist aufzufangen oder über Abscheideanlagen abzuscheiden. Im Ablauf der Abscheideanlage ist eine Absperrvorrichtung anzuordnen.

### 2.2. Ortsfeste Umfüllstellen an Straßen und auf Plätzen

Die Oberflächenbefestigung der bautechnischen Schutzeinrichtung ist so auszubilden, daß ein Ausbreiten und Versickern von abtropfenden oder auslaufenden Mineralölen über den Füllstellenbereich hinaus verhindert wird. Durch eine entsprechende Gefälleausbildung sind Tropf- und Havarieverluste und das Niederschlagswasser über eine Abscheideanlage zu leiten.

### 2.3. Ortsfeste Umfüllstellen in Gebäuden

Die Fußböden sind so auszubilden, daß ein Ausbreiten und Versickern von abtropfenden oder auslaufenden Mineralölen über den Füllstellenbereich hinaus verhindert wird. Das Fußbodengefälle muß ein Ableiten und Sammeln der Tropf- und Havarieverluste sicherstellen.

### 2.4. Ortsveränderliche Umfüllstellen

Die Zapfanschlüsse sind durch transportable Auffangschalen so zu sichern, daß abtropfende Mineralöle nicht auf die Oberfläche des Umfüllstellenbereiches gelangen.

An der Umfüllstelle sind Havariebekämpfungsmittel bereitzuhalten.

### 3. UMFÜLLUNG AUF DEM WASSER

#### 3.1. Be- und Entladen von Öltankschiffen

Öltankschiffe sind nur an Umschlagsanlagen für Mineralöl zu be- und entladen. Diese Anlagen müssen so eingerichtet sein, daß kein Mineralöl aus den Übergabe- oder Übernahmeleitungen in das Wasser gelangen kann. Hierzu sind die Umschlagsanlagen an Land mit einer mineralölundurchlässigen Oberflächenbefestigung auszulegen, deren Gefälle ausfließendes Mineralöl über einen Abfluß in Sammelbecken gelangen läßt. Sammelbehälter müssen die Menge des Mineralöls, das bei einer Havarie an den Übergabe- oder Übernahmeschläuchen bis zum Schließen der Leitung austreten kann, aufnehmen können. Für kleine und selten genutzte Umfüllanlagen können abweichende Festlegungen durch die Organe der Gewässeraufsicht getroffen werden.

#### 3.2. Leichterung von Öltankschiffen auf Reede

Das Leichtern von Öltankschiffen auf Reede hat nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Für die Dauer der Leichterung ist die Wasserfläche zwischen den vor Anker liegenden Öltankschiffen so abzusichern, daß austretendes Öl in einem abgrenzenden Bereich gehalten werden kann.

#### 3.3. Betankung von Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern

Die in der Nähe des Tankfüllstutzens befindlichen Abflüsse an Deck sind dichtzusetzen. An der Umfüllstelle sind Havariabekämpfungsmittel bereitzuhalten.

#### 3.4. Bebungung von Wasserfahrzeugen in Seehäfen und auf Territorialgewässern und inneren Seegewässern

Vor Beginn der Bebungung sind durch den Verantwortlichen der maximale und minimale Übergabedruck und die Menge festzulegen. Die in der Nähe der Übernahmestelle an Deck befindlichen Abflüsse sind dichtzusetzen. An der Umfüllstelle sind Havariabekämpfungsmittel bereitzuhalten.

#### Hinweise

Gemeinsam mit TGL 22213/01, /02 und /04 bis /05 Ersatz für TGL 22213/01 Ausg. 9.71, TGL 22213/02 bis /07 Ausg. 4.69 und TGL 22213/08 Ausg. 2.71

Änderungen gegenüber TGL 22213/01 bis /08: Inhalt der Standards vollständig überarbeitet

Landeskultur und Umweltschutz; Schutz der Gewässer; Grundlegende Forderungen zum Schutz vor Mineralölen siehe TGL 22213/01

-;-; Lagerung von Mineralöl siehe TGL 22213/02

-;-; Transport von Mineralöl siehe TGL 22213/04

-;-; Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung mineralöhlhaltiger Abprodukte siehe TGL 22213/05

-;-; Bekämpfung von Mineralölhavarien siehe TGL 22213/06

Schutz der Trinkwassergewinnung siehe TGL 24348/01 bis /06

Leichtern von Öltankschiffen in den Territorialgewässern und küstennahen Gewässern der DDR siehe Verfügung des Seefahrtsamtes der DDR vom 15. 4. 1971

Werkstandard "Gleistassen" des VEB Tief- und Wasserbau, Berlin

Wiederverwendungsprojekt "Gleistasse aus Stahl" Deutsche Reichsbahn Entwurfs- und Vermessungsbetrieb (EVDR), Produktionsbereich Entwurf Halle, 401 Halle/S., Ernst-Kamieth-Str. 2

Deutsche Reichsbahn DV 965 TH 21 - Tankanlagen -

Werktyp "Gleistasse mit Polyesterharzdichtung" des VEB Bau- und Montagekombinat Chemie, Betrieb Projektierung und Technologie, Halle